

**Verordnung des Kultusministeriums zur Regelung der Besonderheiten bei der
Leistungsfeststellung der Schulen und der Durchführung der schulischen
Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021, den Versetzungsentscheidungen
und Niveauzuordnungen, den Beratungen schulischer Gremien sowie der
Lehrkräfteausbildung und -prüfung
(Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021)**

Vom 22. März 2021

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 8a Absatz 6, § 9 Satz 3, § 35 Absatz 3 Nummer 4, 6 und 9, § 46 Absatz 1, § 47 Absatz 13 Nummer 2, § 61 Nummer 1, § 89 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 5, 7 und 9 sowie Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist,
2. § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) geändert worden ist,
3. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium, und
4. § 34 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Allgemeines, Zweck

§ 1

Leistungsfeststellung der Schulen und Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021; Versetzungsentscheidungen und Niveauzuordnungen; Beratungen schulischer Gremien

(1) Diese Verordnung regelt die durch den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen bedingten Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung der Schulen und der Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021. § 3 und die Artikel 4 bis 7 bleiben unberührt.

(2) Für die Feststellung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler und die Durchführung der Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021 an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie an staatlich anerkannten Ersatzschulen wie insbesondere allgemein bildenden Abendgymnasien, Abendreal-schulen, Kollegs sowie Freien Waldorfschulen finden die jeweils geltenden Bestim-mungen unter der Maßgabe der Besonderheiten in Absatz 3 bis 8, § 2 und den Arti-keln 2 und 3 Anwendung.

(3) Die Klassenkonferenz kann die Versetzung im Schuljahr 2020/2021 längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen. Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: „Versetzung ausgesetzt gemäß § 1 Absatz 3 der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung“.

(4) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Präsenzunterricht erbrachten Leistungen und können darüber hinaus im Fernun-terricht erbrachte Leistungen sein. Die schriftlichen und praktischen Leistungen, ins-besondere Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten, sollen im Prä-senzunterricht erbracht werden.

(5) Für die erstmalige Zuordnung zu den Niveaustufen an der Realschule am Ende des Schuljahrs 2020/2021 gelten die allgemeinen Bestimmungen der Realschulver-setzungsordnung. Sind danach die Voraussetzungen für die Zuweisung zum Niveau M nicht erfüllt, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Leistun-gen in den Klassen 5 und 6 über die Niveauzuordnung.

(6) Wurden die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers der Realschule nach Niveau M bewertet und ist zum Ende des Schuljahrs 2020/2021 nach den Anforde-rungen dieses Niveaus keine Versetzung möglich, kann die Klasse abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 2 Alternative 1 der Realschulversetzungsordnung auf dem Niveau M wiederholt werden, auch wenn die Schülerin oder der Schüler die vorangehende Klasse bereits im Schuljahr 2019/2020 auf dem Niveau M wiederholt hat.

(7) Schülerinnen und Schüler, die das allgemein bildende Gymnasium nach dem

Schuljahr 2020/2021 wegen mehrmaliger Nichtversetzung verlassen müssten, können die zuletzt besuchte Klasse abweichend von § 6 Absatz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien ein weiteres Mal wiederholen.

(8) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Jahrgangsstufe 1 der gymnasialen Oberstufe besucht haben und im Schuljahr 2019/2020

1. bereits einmal die Jahrgangsstufe 1 besucht oder

2. die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums wiederholt haben,

können die Jahrgangsstufe 1 ein weiteres Mal wiederholen.

(9) Im Schuljahr 2020/2021 können die Schulkonferenz, die Klassenpflegschaft und die sonstigen Pflegschaften sowie die Eltern- und Schülervertretungen im Sinne der Elternbeiratsverordnung und der SMV-Verordnung sowie die Lehrerkonferenzen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammentreten, beraten und beschließen, sofern dies durch eine den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügende und im Übrigen geeignete technische Einrichtung wie etwa eine Video- oder Telefonkonferenz möglich ist. Abstimmungen im Wege der Umfrage in Textform sind zulässig.

(10) Absatz 9 gilt für den Landesschulbeirat entsprechend. Die Wahl des oder der Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter erfolgt in der ersten Präsenzsitzung des Landesschulbeirats. Der bisherige Vorstand führt bis zu diesem Zeitpunkt die Geschäfte fort, soweit die Vorstandsmitglieder weiterhin Mitglieder des Landesschulbeirats sind.

§ 2

Freiwillige Wiederholung; Wiederholung von Klassen oder Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe

(1) Eine freiwillige Wiederholung einer Klasse im Schuljahr 2020/2021 oder im Schuljahr 2021/2022 gilt nicht als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die zuvor erfolgreich besucht worden ist. Versetzungsentscheidungen bleiben auch dann erhalten, wenn am Ende der wiederholten Klasse keine Versetzung erfolgt. Die Möglichkeit einer erneuten freiwilligen Wiederholung einer Klasse bleibt unberührt. Satz 3

findet auf die Verlängerung des Bildungsgangs in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule entsprechende Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klasse zum Schulhalbjahr ist im Schuljahr 2020/2021 möglich, sofern die Schülerin oder der Schüler diese Erklärung bis zum 15. März 2021 abgibt. Sie ist auch in Klasse 9 und 10 der Werkrealschule für Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9 oder 10 anstreben oder in den Abschlussklassen der Gemeinschaftsschule zulässig.

(3) Die Klassenkonferenz kann beschließen, dass eine freiwillige Wiederholung empfohlen wird. Die Empfehlung wird im Jahreszeugnis unter Bemerkungen mit dem Zusatz „freiwillige Wiederholung wird empfohlen“ eingetragen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird ein Zeugnis ohne diesen Zusatz erstellt, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(4) Im Schuljahr 2020/2021 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2 einer gymnasialen Oberstufe nach dem ersten Schulhalbjahr bis spätestens eine Woche nach Zeugnisausgabe entscheiden, ob sie die Jahrgangsstufe 2 im darauffolgenden Schuljahr 2021/2022 freiwillig wiederholen wollen.

(5) Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2020/2021 sowie eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 oder der Jahrgangsstufe 2 im Schuljahr 2021/2022 wird nicht auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

(6) Die freiwillige Wiederholung der Einführungsphase oder der Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2020/2021 oder im Schuljahr 2021/2022 gilt nicht als Wiederholung im Sinne von § 31 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) und § 29 der Abiturverordnung berufliche Gymnasien (BGVO). Die Wiederholung wird nicht auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

Artikel 2

Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung und der Durchführung der Abschlussprüfungen an allgemeinbildenden Schulen

§ 1

Schulische Leistungsfeststellung

(1) Werden durch Rechtsverordnung für ein Fach, einen Fächerverbund oder einen

Kurs die Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum wie insbesondere einem Schuljahr oder Schulhalbjahr mindestens oder zahlenmäßig bestimmt zu fertigenden schriftlichen Leistungen vorgegeben und kann wegen eines pandemiebedingt reduzierten Präsenzunterrichts in dem jeweiligen Fach, Fächerverbund oder Kurs diese Vorgabe nicht eingehalten werden, darf die jeweilige Anzahl unterschritten werden. Es ist jedoch grundsätzlich mindestens eine schriftliche Leistung pro Halbjahr zu erbringen. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Werden durch Rechtsverordnung eine oder mehrere der Klassenarbeit gleichwertige Feststellungen von Leistungen in einem bestimmten Zeitraum wie insbesondere ein Schuljahr, Schulhalbjahr oder die beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe vorgesehen, besteht zur Erbringung dieser Leistungen im Schuljahr 2020/2021 keine Pflicht. Schülerinnen und Schülern, die dennoch eine solche Leistung erbringen wollen, soll hierfür Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform.

(3) Für die Durchführung der Projektarbeit in der Schule durch Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 der Werkrealschule und Hauptschule, der Realschule und der Gemeinschaftsschule gelten im Schuljahr 2020/2021 folgende Bestimmungen:

1. Für Schülerinnen und Schüler, die den Werkrealschulabschluss, den Realschulabschluss oder an der Gemeinschaftsschule die Versetzung auf dem E-Niveau anstreben, entscheidet die Fachkonferenz Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, ob die Projektarbeit weiter durchgeführt wird. Wird sie nicht weiter durchgeführt, werden bereits erbrachte Teilleistungen bei der Notenbildung im Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung berücksichtigt.
2. Wird die Projektarbeit durchgeführt, umfasst sie mindestens zwölf Unterrichtsstunden.
3. Für die Präsentation des Projektergebnisses durch die Gruppe sowie das daran anschließende Prüfungsgespräch wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Fachausschuss gebildet, dem neben der Fachlehrkraft als Leiterin oder Leiter eine weitere Lehrkraft angehört, letztere zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 an einer Abschlussprüfung teilnehmen oder sich in einer der beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe befinden und wegen einer für COVID-19 relevanten Vorerkrankung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, legen die schriftlichen und praktischen Leistungsfeststellungen sowie die Prüfungen unter besonderen Hygienebedingungen ab, die vom Kultusministerium festgelegt werden.

§ 2

Besetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Bei der Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

(2) Jedem Fachausschuss für mündliche Prüfungen im Rahmen der Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

(3) Absatz 1 und 2 findet auf die Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung für Schulfremde, an den Abendrealschulen sowie für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen entsprechende Anwendung.

(4) Bei der Abiturprüfung sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Vorsitzende oder Vorsitzender kann nur sein, wer über die Lehrbefähigung in

allen Stufen des Gymnasiums verfügt.

(5) Den Fachausschüssen für die mündliche oder fachpraktische Abiturprüfung gehören folgende Mitglieder an:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von diesem bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses mit Lehrbefähigung in allen Stufen des Gymnasiums in dem jeweiligen Fach oder mit Unterrichtserfahrung in den Jahrgangsstufen als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
2. die Fachlehrkraft, welche die Schülerin oder den Schüler im vierten Schulhalbjahr unterrichtet hat, und
3. für die Kombinationsprüfung Geografie/Gemeinschaftskunde eine weitere Fachlehrkraft mit der erforderlichen Lehrbefähigung, sofern die Fachlehrkraft nach Nummer 2 nicht die Lehrbefähigung für beide Fächer besitzt.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Fachausschusses. Sofern der Fachausschuss aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, kann die Leiterin oder der Leiter die Protokollführung auf ein anderes Mitglied des Fachausschusses übertragen. Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung auf den Fachausschuss für das Kolloquium als Teil der besonderen Lernleistung.

(6) Für die fachpraktische Abiturprüfung in den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst wird über die obere Schulaufsichtsbehörde ein externer Fachvorsitz bestimmt. Zu der Fachlehrkraft nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 tritt eine weitere Fachlehrkraft mit der Lehrbefähigung für das jeweilige Fach hinzu. Diese weitere Fachlehrkraft führt das Protokoll.

(7) Absatz 4 bis 6 findet auf die Abiturprüfung für Schulfremde, an den Kollegs, an den Abendgymnasien sowie für Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen entsprechende Anwendung.

(8) Entscheidungen, die von den bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestimmten Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen wurden, bleiben auch nach dem Wechsel des Prüfungsvorsitzes durch die Bestimmungen dieser Verordnung bestehen.

§ 3

Rücktritt von der Prüfung

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne wichtigen Grund möglich. Der Rücktritt nach Satz 1 kann nur einheitlich für alle Prüfungsteile spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter erklärt werden.

(2) Der Rücktritt von der Prüfung ist auch noch zulässig, wenn die fachpraktische Prüfung gemäß § 24 Absatz 1 AGVO oder die Kommunikationsprüfung gemäß § 24 Absatz 2 AGVO bereits abgelegt worden ist. In diesem Fall ist der Rücktritt spätestens eine Woche vor Beginn des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung zu erklären.

(3) Die Prüfung gilt bei fristgerechtem Rücktritt insgesamt als nicht unternommen. Das Abschlussjahr kann ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer oder die höchstzulässigen Wiederholungsmöglichkeiten wiederholt werden.

(4) Absatz 1 bis 3 findet auf die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung für Schulfremde, die Realschulabschlussprüfung an den Abendrealschulen und die Abiturprüfung für Schulfremde, an den Kollegs und Abendgymnasien sowie für Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen entsprechende Anwendung.

§ 4

Bearbeitungszeit bei der schriftlichen Prüfung

(1) Soweit die für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben vorgesehene Bearbeitungszeit weniger als 180 Minuten beträgt, wird die Gesamtbearbeitungszeit um 15 Minuten verlängert. Bei schriftlichen Prüfungen mit einer Bearbeitungszeit ab 180 Minuten wird die Bearbeitungszeit um 30 Minuten verlängert.

(2) Absatz 1 findet auf die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung für Schulfremde, die Realschulabschlussprüfung an den Abendrealschulen und die Abiturprüfung für Schulfremde, an den Kollegs und Abendgymnasien sowie für Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen entsprechende Anwendung.

§ 5

Hauptschulabschlussprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Hauptschulabschlussprüfung angefertigten Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, beurteilt und bewertet; hierbei kennt die weitere Fachlehrkraft die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Die weitere Fachlehrkraft wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder, sofern an der Schule ein Mangel an Lehrkräften besteht, die aufgrund ihrer fachlichen Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind, die Leistung zu bewerten, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde.

(3) Wird die Hauptschulabschlussprüfung im Schuljahr 2020/2021 in Klasse 10 der Werkrealschule oder Gemeinschaftsschule abgelegt, ist die Projektarbeit nicht Teil dieser Prüfung; sie gilt weder als maßgebendes Fach noch als Prüfungsfach. Die Prüflinge benennen spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter aus den maßgebenden Fächern ein Fach, das neben den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als Prüfungsfach gilt. Dieses Fach wird außerdem bei der Berechnung des Durchschnitts der Gesamtleistungen der maßgebenden Fächer doppelt gewichtet.

§ 6

Werkrealschulabschlussprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Werkrealschulabschlussprüfung angefertigten Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, beurteilt und bewertet; hierbei kennt die weitere Fachlehrkraft die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Die weitere Fachlehrkraft wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder, sofern an der Schule ein Mangel an Lehrkräften besteht, die aufgrund ihrer fachlichen Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind, die Leistung zu be-

werten, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde.

§ 7

Realschulabschlussprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Realschulabschlussprüfung angefertigten Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, beurteilt und bewertet; hierbei kennt die weitere Fachlehrkraft die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Die weitere Fachlehrkraft wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder sofern an der Schule ein Mangel an Lehrkräften besteht, die aufgrund ihrer fachlichen Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind, die Leistung zu bewerten, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die Realschulabschlussprüfung

1. für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde, und
2. an den Freien Waldorfschulen und den Abendrealschulen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Beurteilung und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an der die Realschulabschlussprüfung abgehalten wird.

§ 8

Abiturprüfung

(1) Die im Rahmen der schriftlichen Abiturprüfung angefertigten Arbeiten werden von

der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird, korrigiert und mit ganzen Noten beziehungsweise den ihnen je nach Notentendenz zugeordneten vollen Punkten von 0 bis 15 Punkten bewertet. Die weitere Fachlehrkraft

1. muss über die Lehrbefähigung in allen Stufen des Gymnasiums in dem jeweiligen Fach verfügen,
2. wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der prüfungsabhaltenden Schule oder bei einem Mangel an fachkundigen Lehrkräften im Sinne der Nummer 1 von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt und
3. erhält über die Person der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von der Bewertung der Arbeit durch die Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers keine Kenntnis; Satz 5 bleibt unberührt.

Ist eine Fachlehrkraft verhindert, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter der prüfungsabhaltenden Schule die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt; Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei einer Abweichung der Bewertungen von bis zu drei Punkten gilt der Durchschnittswert und bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis die nächsthöhere Punktzahl als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung. Bei größeren Abweichungen sind die Fachlehrkräfte gehalten, eine gemeinsame Bewertung zu finden. Gelingt dies nicht, wird die Punktzahl von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der prüfungsabhaltenden Schule anhand einer rechnerischen Mittelung und Rundung in der üblichen Weise auf volle Punktzahl der beiden Bewertungen festgelegt.

(2) Absatz 1 findet auf die Abiturprüfung

1. für Schulfremde mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte der Schule erfolgen, an welche die oder der Schulfremde zur Ablegung der Prüfung zugewiesen wurde,
2. an den allgemein bildenden Kollegs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte des Kollegs erfolgen, an dem die Abiturprüfung abgehalten wird,
3. an den Abendgymnasien mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte des Abendgymnasiums erfolgen,

an dem die Abiturprüfung abgehalten wird, und

4. für Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Korrektur und Bewertung durch Fachlehrkräfte der jeweiligen Freien Waldorfschule erfolgen, an der die Abiturprüfung abgelegt wird, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

An staatlich anerkannten Ersatzschulen muss die weitere Fachlehrkraft im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht über die Lehrbefähigung in allen Stufen des Gymnasiums in dem jeweiligen Fach verfügen, sofern aufgrund der Einhaltung von Vorgaben des Kultusministeriums diese Fachlehrkraft in der Oberstufe oder dem Kursystem zum Unterricht in dem jeweiligen Fach befugt ist.

(3) Wird im Einzelfall an einer fachpraktischen Prüfung im Fach Sport bei einem Nachtermin im Schuljahr 2020/2021 teilgenommen, kann vor diesem Zeitpunkt bereits an der mündlichen Abiturprüfung teilgenommen werden, wenn im Übrigen die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht ausgeschlossen ist.

(4) Bei Nichteinigung der Mitglieder des Fachausschusses auf eine Punktzahl wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung aus dem auf die erste Dezimalstelle errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine volle Punktzahl zu runden ist.

(5) Absatz 3 und 4 finden auf die Abiturprüfung für Schulfremde, an den Kollegs, an den Abendgymnasien sowie für Schülerinnen und Schüler an staatliche anerkannten Freien Waldorfschulen entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung und der Durchführung der Abschlussprüfungen an beruflichen Schulen und der Fachhochschulreifeprüfung an Freien Waldorfschulen

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Es gelten im Schuljahr 2020/2021 für die beruflichen Schulen die allgemeinen Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und bei allen Schulversuchen, die an den beruflichen Schulen in Baden-Württemberg durchgeführt werden,

die jeweiligen Schulversuchsbestimmungen des Kultusministeriums - unbeschadet des Artikels 1 - nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Klassenarbeiten

(1) Werden durch Rechtsverordnung für ein Fach, einen Fächerverbund, einen Kurs oder Bildungsgänge, in denen der Unterricht in Gestalt von Handlungs- oder Lernfeldern erteilt wird, die Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum, wie insbesondere einem Schuljahr oder Schulhalbjahr, mindestens oder zahlenmäßig bestimmt zu fertigenden schriftlichen Leistungen vorgegeben, und kann wegen eines pandemiebedingt reduzierten Präsenzunterrichts in dem jeweiligen Fach, Fächerverbund oder Kurs diese Vorgabe nicht eingehalten werden, darf die jeweilige Anzahl unterschritten werden. Grundsätzlich ist in diesen Fällen mindestens eine Klassenarbeit pro Halbjahr erforderlich. Ein insgesamt gültiges Leistungsbild ist durch weitere Leistungsfeststellungen wie beispielsweise kurze schriftliche Leistungserhebungen, mündliche und praktische Leistungen oder gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen zu gewährleisten. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistung entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Für die Durchführung der zentralen Klassenarbeiten in den Berufskollegs I nach der BK-I-Verordnung, im Berufskolleg Ernährung und Erziehung sowie im Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales findet Artikel 3, § 9 Absatz 1 im Schuljahr 2020/2021 entsprechende Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 einen Abschluss ablegen oder die sich in einer der beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe befinden und die wegen einer für COVID-19 relevanten Vorerkrankung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, legen die schriftlichen und praktischen Leistungsfeststellungen sowie die Prüfungen unter den besonderen Hygienebedingungen ab, die vom Kultusministerium festgelegt werden.

§ 3

Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen

Die Verpflichtung zur Durchführung einer gleichwertigen Feststellung von Leistungen nach § 9 Absatz 5 Notenbildungsverordnung und § 6 Absatz 3 BGVO entfällt. Darüber hinaus soll allen Schülerinnen und Schülern, die eine gleichwertige Feststellung

von Leistungen im Schuljahr 2020/2021 erbringen wollen, hierfür Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform. In den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe können maximal drei Klassenarbeiten durch gleichwertige Feststellung von Leistungen ersetzt werden.

§ 4

Bestehen der Probezeit

Sofern die Schüleraufnahme in den Bildungsgängen nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zunächst auf Probe erfolgte, gilt die Probezeit als bestanden. Dies gilt auch für auf Probe besuchte Zusatzprogramme.

§ 5

Praktikumsberichte im Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales

Im Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales haben die Praktikantinnen und Praktikanten während des Schuljahrs mindestens zwei Praktikumsberichte anzufertigen. Sollte dies aufgrund der Pandemiesituation im Schuljahr 2020/2021 nicht möglich sein, ist abweichend von den Regelungen in § 5 Absatz 6 der Schulversuchsbestimmungen für das Duale Berufskolleg Fachrichtung Soziales ausnahmsweise die Anfertigung von nur einem Praktikumsbericht ausreichend. Sofern die Erstellung eines Praktikumsberichts entsprechend den seither gültigen Vorgaben aufgrund von pandemiebedingten Betriebsschließungen oder Zutrittsbeschränkungen nicht möglich ist, tritt an die Stelle des bewerteten Praktikumsberichts eine schriftliche Ausarbeitung zu einer von der Schule festgelegten Aufgabenstellung.

§ 6

Praktische Ausbildung im Rahmen schulischer Berufsausbildungen oder während des Besuchs beruflicher Bildungsgänge

(1) Sofern Praktika oder Phasen praktischer Ausbildung aufgrund von pandemiebedingten Betriebsschließungen oder Zutrittsbeschränkungen nicht durchgeführt werden können, gelten diese als absolviert, sofern die für die jeweiligen Bildungsgänge geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Kultusministeriums sowie die hierzu ergangenen Erlasse des Kultusministeriums im Übrigen erfüllt sind, und das Bildungsziel gleichwohl erreicht wird.

(2) Soweit Praktika, die für die Zulassung zur Prüfung oder zum Abschluss der Ausbildung erforderlich sind, aufgrund von pandemiebedingten Betriebsschließungen oder Zutrittsbeschränkungen nicht durchgeführt werden können, gelten die Praktika als absolviert, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass kein Praktikumsplatz gefunden wurde und die sonstigen für die jeweiligen Bildungsgänge geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Kultusministeriums sowie die hierzu ergangenen Erlasse des Kultusministeriums im Übrigen erfüllt sind und das Bildungsziel gleichwohl erreicht wird. Dies gilt auch für Praktika, die erforderlich sind, um die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik zu erfüllen und um die Zulassungsvoraussetzungen zur Schulfremdenprüfung in der Berufsfachschule für Kinderpflege, dem einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik sowie in der Fachschule für Sozialpädagogik zu erfüllen sowie für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife gemäß § 3 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe und die praktische Tätigkeit gemäß § 16 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen. Satz 1 gilt nicht für die bundesrechtlich geregelten Ausbildungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten und ebenso nicht für die Praxiseinsätze der bundesrechtlich geregelten Ausbildungen zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger sowie zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

(3) Sofern es bei der praktischen Ausbildung im Rahmen schulischer Berufsausbildungen nicht möglich sein sollte, benotete Praxisbesuche in den Einrichtungen durchzuführen, setzt sich die Note aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch zusammen. In den Pflegeausbildungen kann die Note auch durch einen simulierten Praxisbesuch ermittelt werden.

§ 7

Besetzung der Prüfungsausschüsse und Fachausschüsse

(1) Bei den Abschlussprüfungen in beruflichen Bildungsgängen wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet, der insgesamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören abweichend von den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder von ihm beauftragte Person als Leiterin oder als Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt und

2. sämtliche Lehrkräfte, die in der jeweiligen Abschlussklasse in den maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern unterrichten.

Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Im Beruflichen Gymnasium und in der Berufsoberschule sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

(3) Den Fachausschüssen gehören abweichend von den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an:

1. eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte fachkundige Lehrkraft, die auch Protokoll führt, und
2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

In der einjährigen gewerblichen Berufsfachschule können bis zu zwei weitere Mitglieder von der Schulleiterin oder vom Schulleiter aus dem Kreis der Mitglieder der für den Abschluss in dem jeweiligen Ausbildungsberuf zuständigen Prüfungsausschüsse auf Vorschlag der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) berufen werden. In der zweijährigen gewerblich-technischen Berufsfachschule können bei der praktischen Prüfung zusätzlich bis zu zwei Vertreter der Wirtschaft aus den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern mitwirken.

(4) Den Fachausschüssen im Beruflichen Gymnasium und in der Berufsoberschule für die mündliche oder fachpraktische Prüfung gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von diesem benannte fachkundige Lehrkraft mit Lehrbefähigung in allen Stufen des Gymnasiums in dem jeweiligen Fach als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und
2. die Fachlehrkraft, welche die Schülerin oder den Schüler im vierten Schulhalbjahr unterrichtet hat.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Fachausschusses. Satz 1 und 2 findet keine Anwendung auf den Fachausschuss für das Kolloquium als Teil der besonderen Lernleistung.

(5) Die Bildung des Prüfungsausschusses bei den Ausbildungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten sowie Altenpflegerinnen und Altenpflegern richtet sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I 2352) und nach der Altenpflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 6. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in ihren jeweils geltenden Fassungen jeweils in Verbindung mit der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1).

(6) Die Bildung des Prüfungsausschusses zur Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen erfolgt nach § 4 Absatz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen. Die mündliche und praktische Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an den staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen wird von Fachausschüssen abgenommen, denen abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm bestimmte fachkundige Lehrkraft einer öffentlichen Schule oder einer Freien Waldorfschule, sofern diese über die entsprechende Lehrbefähigung verfügt, als Leiterin oder Leiter, die oder der zugleich eine Niederschrift der Prüfung fertigt,
2. eine Fachlehrkraft einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule als Prüferin oder Prüfer, in der Regel die Fachlehrkraft, die den Prüfling unterrichtet hat.

(7) Entscheidungen, die von den bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestimmten Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen wurden, bleiben auch nach dem Wechsel des Prüfungsvorsitzes durch die Bestimmungen dieser Verordnung bestehen. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen von Prüfungs- und Fachausschüssen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen wurden.

Rücktritt von der Prüfung sowie freiwillige Wiederholung in Berufskollegs

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne wichtigen Grund möglich. Der Rücktritt nach Satz 1 kann nur einheitlich für alle Prüfungsteile spätestens eine Woche, bei der Fachhochschulreifeprüfung an Freien Waldorfschulen bis zum 3. März 2021, vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter erklärt werden. Die Prüfung gilt bei fristgerechtem Rücktritt als nicht unternommen. Das Schuljahr, in welchem die Prüfung abgelegt wurde, kann ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer oder die höchstzulässigen Wiederholungsmöglichkeiten wiederholt werden. Satz 1 bis 4 gilt für Schulfremdenprüfungen entsprechend.
- (2) Der Rücktritt von der Prüfung ist auch noch zulässig, wenn die fachpraktische Prüfung gemäß § 24 Absatz 6 BGVO oder die Kommunikationsprüfung gemäß § 22 BGVO bereits abgelegt worden ist. In diesem Fall ist der Rücktritt spätestens eine Woche vor Beginn des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung zu erklären.
- (3) Im Berufskolleg I, im einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik sowie im Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales können Schülerinnen und Schüler die Klasse im Schuljahr 2021/2022 freiwillig wiederholen.
- (4) Artikel 1 § 2 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Prüfungszeiten bei schriftlichen Prüfungen

- (1) Die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird bei schriftlichen Prüfungen in beruflichen Bildungsgängen mit Ausnahme der Prüfungsbereiche der Berufsschule mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 180 Minuten um 30 Minuten, bei einer Gesamtbearbeitungszeit von weniger als 180 Minuten um 15 Minuten verlängert.
- (2) Die den Schülerinnen und Schülern der Freien Waldorfschulen zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird bei den schriftlichen Fachhochschulreifeprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch um jeweils 30 Minuten verlängert.
- (3) Bei den Bildungsgängen pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten sowie bei der Altenpflegeausbildung gelten die bundesrechtlichen Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

§ 10

Schriftliche Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien

Die schriftliche Prüfungsarbeit wird bei der Abiturprüfung an den Beruflichen Gymnasien in der Erstkorrektur von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und in der Zweitkorrektur von einer weiteren Fachlehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wurde, korrigiert und nach § 5 Absatz 1 BGVO bewertet. Erst- und Zweitkorrektur erfolgen nacheinander und voneinander unabhängig. Bei Abweichungen in den Bewertungen bis zu drei Notenpunkten gilt der Durchschnittswert als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Punktzahl aufzurunden ist. Bei Abweichungen in den Bewertungen um vier oder mehr Notenpunkte wird die Anonymität der Erst- und der Zweitkorrektur aufgehoben und Erst- und Zweitkorrektorin oder -korrektor werden aufgefordert, eine gemeinsame Bewertung zu finden. Kann eine Einigung auf eine gemeinsame Bewertung zwischen Erst- und Zweitkorrektor nicht erzielt werden, wird die Note von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der kursführenden Schule festgelegt.

§ 11

Abiturprüfung im Fach Sport

Artikel 2 § 2 Absatz 5 Satz 1 bis 3, § 2 Absatz 6 sowie Artikel 2 § 8 Absatz 3 gilt für die Abiturprüfung an den Beruflichen Gymnasien entsprechend.

§ 12

Schriftliche Prüfung an Berufsoberschulen

Die schriftliche Prüfungsarbeit wird bei der schriftlichen Prüfung an den Berufsoberschulen in der Erstkorrektur von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und in der Zweitkorrektur von einer weiteren Fachlehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wurde, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Bei Abweichungen in den Bewertungen bis zu einer Note gilt der Durchschnittswert als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung, der gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet wird. Bei Abweichungen in den Bewertungen um mehr als eine Note wird die Anonymität der Erst- und der Zweitkorrektur aufgehoben und Erst- und Zweitkorrektorin oder -korrektor werden aufgefordert, eine gemeinsame Bewertung zu finden. Kann eine Einigung auf eine gemeinsame Bewertung zwischen Erst- und Zweitkorrektor nicht erzielt werden, wird die Note von der Schulleiterin oder dem

Schulleiter festgelegt.

§ 13

Schriftliche Prüfung Berufsschulen

Eine Teilnahme an der schriftlichen Abschlussprüfung der Berufsschule ist in mindestens einem der beiden Fächer Deutsch oder Gemeinschaftskunde verpflichtend. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt den Schülerinnen und Schülern nach Bekanntgabe der Anmeldenoten eine angemessene Frist, innerhalb der mitgeteilt werden muss, ob entweder in Deutsch oder in Gemeinschaftskunde von einer Teilnahme abgesehen wird. Wird in einem dieser Fächer nicht an der schriftlichen Abschlussprüfung teilgenommen, gilt die Anmeldenote als Endnote gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 der Berufsschulordnung. Für Abschlussklassen der Berufsschule können die Schulleitungen - gegebenenfalls in Abweichung der dann aktuell bestehenden Regelungen - im Zeitraum von zwei Wochen vor der Prüfung Fernlernen anbieten.

§ 14

Schriftliche Prüfung an der Fachschule für Weiterbildung in der Pflege

In der Fachschule für Weiterbildung in der Pflege ist im Schwerpunkt Leitung einer Pflege- und Funktionseinheit und im Schwerpunkt Gerontopsychiatrie jeweils die Klausur im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik abzulegen.

§ 15

Schriftliche Fachhochschulreifeprüfung an Freien Waldorfschulen

Die im Rahmen der schriftlichen Fachhochschulreifeprüfungen angefertigten Arbeiten werden abweichend von § 5 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen für Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen von der Fachlehrkraft des Prüflings und von einer weiteren Fachlehrkraft der jeweiligen Freien Waldorfschule, an der die Prüfung abgelegt wird, korrigiert und mit ganzen oder halben Noten bewertet, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Die weitere Fachlehrkraft muss nicht über die entsprechende Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach verfügen, sofern sie zum Unterricht in dem jeweiligen Fach befugt ist.

§ 16

Zulassung zur Prüfung in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen

Lernfeldprojekte und Lernprojekte in der Ausbildungsvorbereitung dual, der Ausbildungsvorbereitung und dem Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf können bereits ab einem Stundenumfang von 20 Stunden mit einem Zertifikat bescheinigt werden und berechtigen zur Prüfungszulassung.

§ 17

Praktische Prüfung

(1) Die vorgegebene Prüfungszeit bei der praktischen Prüfung in den Berufskollegs für technische Assistenten und den Berufskollegs für Design kann bis um ein Drittel reduziert werden, wobei sich die Prüfung auf alle vorgesehenen Fächer erstrecken muss und das Anforderungsniveau unberührt bleibt. Darüber hinaus gehende Kürzungen der Prüfungszeit bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Satz 1 und 2 gilt auch für entsprechende Schulfremdenprüfungen.

(2) In der Alltagsbetreuer-, Altenpflegehilfe- und Altenpflegeausbildung ist es aufgrund der besonderen Situation im Schuljahr 2020/2021 möglich, die praktischen Abschlussprüfungen auch als Simulationsprüfungen in der Schule durchzuführen.

(3) In der Kinderpflegeausbildung haben die Schülerinnen und Schüler gemäß § 38 der Kinderpflegeverordnung (KiPflVO) am Ende des einjährigen Berufspraktikums eine erziehungspraktische Prüfung abzulegen. Sollte es aufgrund von pandemiebedingten Betriebsschließungen oder Zutrittsbeschränkungen nicht möglich sein, die Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung zu gewährleisten, besteht die erziehungspraktische Prüfung ausnahmsweise aus einer schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 38 Absatz 2 KiPflVO. Der praktische Teil der erziehungspraktischen Prüfung wird in diesem Fall durch ein 20-minütiges Fachgespräch ersetzt. Im Fachgespräch soll ausgehend von der schriftlichen Ausarbeitung festgestellt werden, ob die in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern entsprechend dem sozialpädagogischen Auftrag angewendet werden können. Für die Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung gemäß § 41 Absatz 4 KiPflVO zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note des Fachgesprächs je einfach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale ohne Rundung zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden.

(4) An der Fachschule für Sozialpädagogik in Vollzeit und Teilzeit haben die Schülerinnen und Schüler im Berufspraktikum gemäß § 42 Absatz 4 der Erzieherverord-

nung (ErzieherVO) einen Bericht über die Tätigkeit und die darin gesammelten pädagogischen Erfahrungen mit einer fachbezogenen Stellungnahme zu einem Teilbereich der sozialpädagogischen Praxis vorzulegen. Sollte es den Schülerinnen und Schülern aufgrund von Einschränkungen beim Betrieb von Einrichtungen nicht mehr möglich sein, diesen Bericht entsprechend der seither gültigen Vorgaben zu erstellen, sollen entsprechende fehlende praktische Elemente, Durchführung und Reflexion, durch theoretische Überlegungen ersetzt werden.

(5) Die vorgegebene Prüfungszeit bei der praktischen Prüfung in den Berufskollegs für pharmazeutisch-technische Assistenten kann im Bedarfsfall in Abstimmung mit der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BANZ AT 12.06.2020 V1) im Schuljahr 2020/2021 bis um ein Drittel reduziert werden, wobei sich die Prüfung auf alle vorgesehenen Fächer erstrecken muss und das Anforderungsniveau unberührt bleibt. Darüber hinaus gehende Kürzungen der Prüfungszeit bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

(6) An der Berufsfachschule für Kinderpflege, dem einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik sowie der Fachschule für Sozialpädagogik - Berufskolleg sind im Rahmen der Schulfremdenprüfung erziehungspraktische Prüfungen durchzuführen. Sollte es aufgrund von pandemiebedingten Betriebsschließungen oder Zutrittsbeschränkungen nicht möglich sein, eine erziehungspraktische Prüfung bis zum Ende des Schuljahres durchzuführen, besteht die erziehungspraktische Prüfung ausnahmsweise aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Prüfungsgespräch. Die schriftliche Ausarbeitung erfolgt gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 3 KiPflVO, § 25 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, § 38 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b und c der ErzieherVO sowie § 36 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b und c der Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskollegs. Der praktische Teil der erziehungspraktischen Prüfung wird in diesem Fall durch ein 20 bis 30 Minuten dauerndes Prüfungsgespräch ersetzt. Das Prüfungsgespräch wird vom Fachausschuss durchgeführt und bewertet, dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Für die Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note des Prüfungsgesprächs je einfach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale ohne Rundung zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden.

§ 18

Projektarbeit in den Berufskollegs für technische Assistenten und im Schulversuch Projektarbeit an Berufskollegs

(1) Die im Rahmen des Faches Projektarbeit gemäß der Schulversuche „Weiterentwicklung der zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten“ und „Projektarbeit an Berufskollegs“ verpflichtend vorgeschriebene Präsentation oder Präsentation mit anschließendem Fachgespräch erfolgt im Schuljahr 2020/2021 ausnahmsweise nur auf freiwilliger Basis auf Antrag der Schülerinnen und Schüler. Die Verpflichtung zu der Erstellung der Dokumentation im Rahmen der genannten Schulversuche bleibt davon unberührt.

(2) Für die Ermittlung der Jahresendnote gelten im Falle einer beantragten Präsentation oder Präsentation mit anschließendem Fachgespräch die Regelungen der jeweiligen Schulversuchsbestimmungen.

(3) In Bildungsgängen, in denen die Projektarbeit gemäß dem Schulversuch „Projektarbeit an Berufskollegs“ geregelt ist, ergibt sich die Jahresendnote für den Fall, dass keine Präsentation mit anschließendem Fachgespräch stattgefunden hat, aus der ganzen oder halben Note, die für die im Unterricht erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Dokumentation erteilt wurde und der ganzen oder halben Note für die Dokumentation. Die aus den im Unterricht erbrachten Leistungen gebildete Note wird hierbei einfach und die für die Dokumentation erteilte Note zweifach gewichtet.

(4) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses im Fach Projektarbeit an Berufskollegs für technische Assistenten wird für den Fall, dass keine Präsentation stattgefunden hat, abweichend von § 22 Absatz 2 Nummer 3 der Schulversuchsbestimmungen über die Weiterentwicklung der Berufskollegs für technische Assistenten nur die Note der Dokumentation gewertet.

§ 19

Aufnahme in das Berufskolleg II

Bewerberinnen und Bewerber, die im Schuljahr 2020/2021 ein Berufskolleg I nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs I (BK-I-Verordnung) besuchen und die Probezeit bestanden haben, können abweichend von § 7 Absatz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs II (BK-II-Verordnung) bis zu einem Durchschnitt von 3,5 aus den Noten der für die Aufnahme maßgebenden Fächer

(Deutsch mit Betrieblicher Kommunikation, Englisch, Mathematik und dem jeweiligen Profulfach) aufgenommen werden. Die Rangfolge der Bewerbungen, die den Notenschnitt nach § 7 Absatz 1 BK-II-Verordnung nicht erfüllen, erfolgt erstrangig nach dem Notendurchschnitt aus den für die Aufnahme maßgebenden Fächern und nachrangig nach dem Durchschnitt aus den Noten aller Fächer.

§ 20

Aufnahme in das einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife

Bewerberinnen und Bewerber, die im Schuljahr 2020/2021 das Duale Berufskolleg Fachrichtung Soziales erfolgreich abgeschlossen haben, können abweichend von § 8 Absatz 5 der Schulversuchsbestimmungen für das Duale Berufskolleg Fachrichtung Soziales das Einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife besuchen, wenn der in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Biologie erreichte Gesamtnotendurchschnitt mindestens 3,5 beträgt und die Leistungen in diesen Fächern jeweils nicht geringer als mit der Endnote „ausreichend“ bewertet sind.

Artikel 4

Lehramtsprüfungen: Erste Staatsprüfung

Für die Durchführung der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter Grundschule, Werkrealschule, Hauptschule sowie Realschule, Gymnasium sowie das Lehramt Sonderpädagogik und das höhere Lehramt an beruflichen Schulen im Kalenderjahr 2021 kann ein Prüfungsausschuss abweichend von den jeweils geltenden Bestimmungen, im Weiteren „Prüfungsordnungen“ genannt, auch aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einer weiteren prüfenden Person, die Hochschulelehrkraft an der durchführenden Hochschule sein soll, bestehen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss nicht dem Kultusbereich angehören.

Artikel 5

Lehramtsbezogene Studiengänge

§ 1

Allgemeines

Für alle lehramtsbezogenen Studiengänge finden die jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere die Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, Anwendung.

dagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707) geändert worden ist, und die Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik auf die gestufte Studiengangstruktur (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-BS-KM) vom 29. April 2016 (GBl. S. 341), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) geändert worden ist, unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen Anwendung.

§ 2

Schulpraktische Studien

Von der Dauer der schulpraktischen Studien kann abgewichen werden. Soweit die vorgesehene Regeldauer nicht erreicht wird, müssen die Studierenden schulpraxisbezogene Ersatzleistungen nachweisen. Diese werden für die Lehrämter Grundschule, Sekundarstufe I und Sonderpädagogik von den Hochschulen und für die Lehrämter Gymnasium und berufliche Schulen vom Kultusministerium festgelegt.

§ 3

Regelstudienzeit

Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben waren oder sind, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

Artikel 6

Lehramtsprüfungen: Zweite Staatsprüfung

§ 1

Allgemeines

Für die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung oder der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare

sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter des Vorbereitungsdienstes des Kurses 2020, die Überprüfung der in entsprechender Anwendung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen direkt eingestellten Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis des Kurses 2019, für die Abschlussprüfungen der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte des Kurses 2018 und für die Abschlussprüfungen der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen des Kurses 2019 sowie der weiteren Personen, die im Jahr 2021 ihren Vorbereitungsdienst, ihre pädagogische Schulung oder ihre Ausbildung oder ihre laufbahnrechtliche Maßnahme nach der Laufbahnverordnung Kultusministerium abschließen werden, finden die jeweils geltenden Bestimmungen, nämlich die

1. Grundschullehramtsprüfungsordnung (GPO 2014) vom 3. November 2014 (GBl. S. 623), die zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 (GBl. S. 1023) geändert worden ist,
2. Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II (WHR-PO II 2014) vom 3. November 2014 (GBl. S. 634), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist,
3. Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II (GymPO II) vom 3. November 2015 (GBl. S. 918), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. November 2020 (GBl. S. 1023, 1028) geändert worden ist,
4. Prüfungsordnung berufliche Schulen II (BSPO II) vom 3. November 2015 (GBl. S. 906), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. November 2020 (GBl. S. 1023, 1030) geändert worden ist,
5. Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II (SPO II 2014) vom 3. November 2014 (GBl. S. 644), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. November 2020 (GBl. S. 1023, 1027) geändert worden ist,
6. Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen (APrOTL) vom 14. Mai 2018 (GBl. S. 196), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist,
7. Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch (APrOFL) vom 24. November 2015 (GBl. S. 1092), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Februar 2019

(GBl. S. 37, 52) geändert worden ist, sowie

8. Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik (APrOFTL) vom 24. November 2015 (GBl. S. 1103), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) geändert worden ist,

(Prüfungsordnungen) unter der Maßgabe der in diesem Artikel geregelten Besonderheiten Anwendung.

§ 2

Besetzung der Prüfungsausschüsse

Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse kann von den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen abgewichen werden. Die Vorgaben zur Anzahl der Prüferinnen und Prüfer in den Prüfungsausschüssen und zur Eignung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer bleiben davon unberührt.

§ 3

Bestehen der Zweiten Staatsprüfung, der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung und anderer Abschlussprüfungen; Berechnung der Gesamtnote

(1) Für das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung, der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung, der Abschlussprüfung oder der Überprüfung entsprechend der BSPO II muss jede Prüfungsleistung, insbesondere auch die in dieser Verordnung geregelten, mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

(2) Im Falle pandemiebedingter Unterrichtseinschränkungen kann von der für die Schulleiterbeurteilung vorgegebenen Anzahl von Unterrichtsbesuchen abgewichen werden. Unterrichtsbesuche können auch in digitaler Form, insbesondere im Fernunterricht, stattfinden.

(3) Soweit die in § 5 Absatz 2 und 3 geregelte mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch, die jeweils in § 21 oder § 24 der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten unterrichtspraktischen Prüfungen ersetzt, fließt diese Note an Stelle der Note der unterrichtspraktischen Prüfung in der entsprechenden Gewichtung in die Gesamtnote ein. Ansonsten wird die Gesamtnote wie in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehen berechnet.

§ 4

Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) In Abweichung zu den bestehenden Prüfungsordnungen soll die Wiederholung der in dieser Verordnung geregelten Prüfungsleistung nach § 5 Absatz 2 und 3 ausschließlich in einem um die erforderliche Zeit verlängerten Vorbereitungsdienst durchgeführt werden. Die Wiederholung dieser Prüfung soll in demselben Prüfungsformat wie die nicht bestandene Prüfung erfolgen. Die Wiederholung einer Prüfung nach § 29 BSPO II findet in der Regel im laufenden Vorbereitungsdienst statt. Die Wiederholungen nach § 29 GymPO II in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ und nach § 30 BSPO II in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ sowie in der Zusatzausbildung „Deutsch als Fremdsprache / Zweitsprache“ finden in der Regel im laufenden Vorbereitungsdienst statt.
- (3) Wird der Vorbereitungsdienst nach Artikel 7 § 2 Absatz 2 verlängert, findet auch in diesem Fall § 10 Absatz 8 Satz 3 bis 5 oder § 12 Absatz 8 Satz 3 bis 5 der jeweiligen Prüfungsordnung Anwendung.

§ 5

Art und Umfang der Unterrichtspraktischen Prüfung

- (1) Eine unterrichtspraktische Prüfung findet grundsätzlich nach § 21 oder nach § 24 der jeweiligen Prüfungsordnung statt. Sollte eine unterrichtspraktische Prüfung im Erstversuch durch pandemiebedingte Einschränkungen nicht möglich sein, ist die Prüfung nach Absatz 3 abzulegen.
- (2) Angehende Lehrkräfte, die den Vorbereitungsdienst im Frühjahr 2020 aufgenommen haben und deren Vorbereitungsdienst nach § 10 Absatz 4 der jeweiligen Prüfungsordnung verlängert wurde, legen die unterrichtspraktische Prüfung der jeweiligen Prüfungsordnung in jedem Fall im alternativen Prüfungsformat nach Absatz 3 ab. Dies gilt auch für die Überprüfung der direkt eingestellten Lehrkräfte des Kurses 2019 und für die Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen des Kurses 2019 sowie für die Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte des Kurses 2018, deren Ausbildung nach § 12 Absatz 4 der jeweiligen Prüfungsordnung verlängert wurde.
- (3) In der mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch (alternatives Prüfungsformat) stellt die angehende Lehrkraft in der Regel

das Unterrichtsthema der Prüfung nach § 21 oder § 24 der jeweiligen Prüfungsordnung vor. Sofern eine Prüfung nach § 21 oder § 24 der jeweiligen Prüfungsordnung pandemiebedingt weder angesetzt noch geplant werden konnte, kann ein durch die Seminarleitung genehmigtes bildungsplankonformes Unterrichtsthema Gegenstand der Prüfung sein.

(4) Im alternativen Prüfungsformat soll die mündliche Präsentation 15 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Präsentation der technischen Lehrkräfte nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen und der direkt eingestellten technischen Lehrkräfte gewerblicher und kaufmännischer Richtung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Unterrichtsskizze und die Planung der der Unterrichtsstunde zugrundeliegenden Unterrichtseinheit sind dem Prüfungsausschuss zu einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Termin rechtzeitig vorzulegen. Im Anschluss findet für die Dauer von etwa 30 Minuten ein Reflexionsgespräch statt. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten. Bei der Überprüfung der technischen Lehrkräfte nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen beträgt die Gesamtdauer 60 Minuten.

(5) Beurteilt und bewertet werden insbesondere die Planungs-, Analyse- und Reflexionskompetenz in Bezug auf das Unterrichtsthema der Prüfung.

(6) Das Landeslehrerprüfungsamt legt den Terminplan für die Durchführung der alternativen Prüfungsformate für alle angehenden Lehrkräfte fest und informiert darüber die Schulleitungen und die Seminare. Schulleitung oder Seminar informieren die angehende Lehrkraft über alle relevanten Punkte der Durchführung der Prüfung, insbesondere Datum, Besetzung der Prüfungsausschüsse und Thema.

§ 6

Art und Umfang der Dokumentation nach jeweils § 19 GymPO II und § 19 BSPO II

(1) Die Dokumentation kann sich in Abweichung zu den jeweiligen Prüfungsordnungen mit einem theoretischen Thema der schulischen Praxis auseinandersetzen. Der Zeitraum kann in Abweichung zu den jeweiligen Prüfungsordnungen etwa sechs Unterrichtsstunden oder eine gleichwertige Zeitdauer umfassen.

(2) Der Umfang soll in Abweichung zu den jeweiligen Prüfungsordnungen nicht mehr als 25 Seiten DIN A 4 mit üblicher Gestaltung umfassen, wozu noch Inhaltsübersicht,

Literaturangaben und Materialanhang hinzukommen.

Artikel 7

Erster und zweiter Ausbildungsabschnitt der Vorbereitungsdienste und Ausbildungen

§ 1

Allgemeines

Für den ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren sowie von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst des Kurses 2021 sowie von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter sowie von Technischen Lehreranwärterinnen und Lehreranwärtern der Ausbildung in den Kursen 2019 und 2020 finden die jeweils geltenden Bestimmungen, nämlich die

1. Grundschullehramtsprüfungsordnung (GPO 2014) vom 3. November 2014 (GBI. S. 623), die zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 (GBI. S. 1023, 1028) geändert worden ist,
2. Sekundarstufen I - Lehramtsprüfungsordnung (Sek I PO) vom 3. November 2014 (GB. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2021 (GBI. S. 209) geändert worden ist,
3. Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (GymPO) vom 3. November 2015 (GBI. S. 918), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. November 2020 (GBI. S. 1023, 1028) geändert worden ist,
4. Prüfungsordnung berufliche Schulen (BSPO) vom 3. November 2015 (GBI. S. 906), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. November 2020 (GBI. S. 1023, 1030) geändert worden ist,
5. Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung (SPO 2014) vom 3. November 2014 (GBI. S. 644), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. November 2020 (GBI. S. 1023, 1027) geändert worden ist,
6. Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen (APrOTL) vom 14. Mai 2018 (GBI. S. 196), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBI. S. 37, 51) geändert worden ist,

7. Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch (APrOFL) vom 24. November 2015 (GBl. S. 1092), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) geändert worden ist sowie

8. Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik (APrOFTL) vom 24. November 2015 (GBl. S. 1103), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37,51) geändert worden ist,

(Prüfungsordnungen) unter der Maßgabe der in diesem Artikel geregelten Besonderheiten Anwendung.

§ 2

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst die Ausbildung an Seminar und Schule in dem Umfang, der angesichts der durch die Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgten Einschränkungen und vorgegebenen Infektionsschutzmaßnahmen möglich ist.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt kann einmal um längstens sechs Monate verlängert werden, wenn die Studienreferendarin oder der Studienreferendar beziehungsweise die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter aufgrund einschlägiger fehlender Vermittlung von in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Ausbildungsbestandteilen und aufgrund von Empfehlung von Schulleitung und Seminarleitung die Verlängerung beim Regierungspräsidium beantragt. Die Empfehlung von Schulleitung und Seminarleitung ist gegenüber dem Regierungspräsidium schriftlich nachzuweisen. Liegt diese nicht vor, gilt Absatz 4.

(3) Die Feststellung, dass der erste Ausbildungsabschnitt einmal um längstens sechs Monate verlängert werden kann, weil selbständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist, kann nur getroffen werden, wenn und soweit alle in den jeweiligen Verordnungen vorgesehenen Ausbildungsbestandteile, insbesondere die beratenden Unterrichtsbesuche, als Grundlage für diese Feststellung absolviert werden konnten.

(4) Soweit nicht alle Ausbildungsbestandteile absolviert werden konnten, findet der Übergang in den zweiten Ausbildungsabschnitt ohne diese Feststellung statt.

§ 3

Ausbildung an Seminar und Schule

- (1) Die Ausbildung an Seminar und Schule kann im Falle pandemiebedingter Einschränkungen auch in digitaler Form durchgeführt werden.
- (2) Wenn der beratende Unterrichtsbesuch nach Feststellung durch das Seminar im Falle pandemiebedingter Einschränkungen nicht stattfinden kann, wird er entsprechend durch das in Artikel 6 § 5 Absatz 3 geregelte Format einer mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch ersetzt. Von der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Anzahl der beratenden Unterrichtsbesuche und den damit in Zusammenhang stehenden Beratungsgesprächen kann im Falle pandemiebedingter Einschränkungen abgewichen werden.
- (3) Die Durchführung eines verbindlichen Ausbildungsgesprächs kann in den zweiten Ausbildungsabschnitt verschoben werden.
- (4) Die vorgesehenen Hospitationen an der Schule sowie die Übertragung zunehmend eigenverantwortlichen Unterrichts erfolgen in dem unter § 2 Absatz 1 genannten möglichen Umfang.
- (5) In Abweichung zu § 13 Absatz 3 GymPO und § 13 Absatz 3 BSPO kann vom Umfang des selbständigen Unterrichts im ersten Ausbildungsabschnitt abgewichen werden.
- (6) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts nach jeweils § 13 Absatz 4 GymPO II und § 13 Absatz 4 BSPO II werden wöchentlich zehn bis in der Regel zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel neun bis elf, Unterrichtsstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon mindestens neun, bei Schwerbehinderung in der Regel acht, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags.
- (7) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts nach § 13 GPO, § 13 Sek I PO und § 13 SPO II 2014 kann neben kontinuierlich selbstständigem auch begleiteter Unterricht stattfinden.

Artikel 8

Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums

Wer die Ergänzungsprüfung gemäß der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums vom 15. Mai 1986 (GBl. S. 186) im Herbst 2020 zum ersten Mal wiederholt hat, kann sie ausnahmsweise ein weiteres Mal wiederholen.

Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1 § 2 Absatz 2, Artikel 2 § 1, Artikel 3 § 2, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 2 und Artikel 3 § 15 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft, im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 2. September 2020 (GBl. S. 701), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2020 (GBl. S. 1031) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den 22. März 2021

gez. Dr. Eisenmann